05 Jugendamt



Titel der Drucksache:

Förderrichtlinie Kindertagespflege - FRLJHEF-T

Drucksache 2256/18

Jugendhilfeaussch

Entscheidungsvorlage

uss

öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Dienstberatung OB	22.11.2018	nicht öffentlich	Vorberatung
Jugendhilfeausschuss	06.12.2018	öffentlich	Entscheidung

Beschlussvorschlag

1. Die Förderrichtlinie Tagespflege – FRLJHEF-T wird beschlossen.

22.11.2018 i.V. gez. K. Hoyer

Datum, Unterschrift

Drucksache: 2256/18 Seite 1 von 3

Nachhaltigkeitscontrolling X Nein	Ja, siehe Anlage	Demografisches Control	ling X Nein	Ja, siehe Anlage			
Finanzielle Auswirkungen X Nein	☐ Ja →	Nutzen/Einsparung	X Nein	X Nein Ja, siehe Sachverhalt			
	↓	Personal- und Sachkosten (in EUR) / Personalkosteneinsparung (in VbE)					
Deckung im Haushalt X Nein	Ja	Gesamtkosten		EUR			
<u> </u>							
	2019	2020	2021	2022			
Verwaltungshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR			
Verwaltungshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR			
Vermögenshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR			
Vermögenshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR			
Deckung siehe Entscheidungsvorschlag							
Fristwahrung							
X Ja Nein							
Anlagenverzeichnis Entwurf Förderrichtlinie Kindertagespflege – FRLJHEF-T							

Sachverhalt

Die Verwaltung des Jugendamtes hat mit DS 1673/18 den Auftrag zur Erstellung eines Konzepts zu einem verbesserten Zugang zu Fördermitteln für Tagespflegepersonen erhalten. Statt eines Konzepts wird durch die Verwaltung des Jugendamtes eine Förderrichtlinie zur Beschlussfassung vorgelegt.

§ 31 Abs. 2 Nr. 1 ThürKitaG beschreibt förderfähige Maßnahmen für die Kindertagesbetreuung aus Mitteln der Infrastrukturpauschale nach § 31 Absatz 1 ThürKitaG. Demnach können Investitionen, einschließlich Ausstattungs- und Werterhaltungsmaßnahmen gefördert werden.

Der Begriff "Kindertagesbetreuung" schließt nach § 1 Abs. 3 ThürKitaG Kindertagespflege mit ein. Die Stadt Erfurt hat die Fördermittel der Infrastrukturpauschale in der Vergangenheit vollständig als Deckungsmittel für das Kitasanierungsprogramm eingesetzt. Die städtischen Mittel waren regelmäßig deutlich höher, als die Landespauschale.

So sieht die Fortschreibung des Programms zur Erhaltung und zum Ausbau von Kindertageseinrichtungen ab 2017 (DS 1812/17) für das Jahr 2018 Ausgaben in Höhe von 5.718.500 EUR vor, denen eine Deckung aus der Infrastrukturpauschale in Höhe von 2.093.000 EUR gegenüber steht. Diese Situation wird sich in Anbetracht des zunehmenden Platzbedarfs und des Sanierungsstaus in zahlreichen Einrichtungen der Landeshauptstadt auch mittelfristig nicht

DA 1.15 Drucksache : **2256/18** Seite 2 von 3

ändern. Es macht demnach wenig Sinn, Teile der Infrastrukturpauschale als Deckungsmittel für die Kitasanierung herauszunehmen.

Da die Verwaltung des Jugendamtes einen grundsätzlichen Bedarf der Mittelbereitstellung für Maßnahmen nach § 31 Abs. 2 Nr. 1 ThürKitaG für die Kindertagespflege sieht, wird die Bereitstellung von zusätzlichen Mitteln für diesen Zweck sowohl im Verwaltungshaushalt als auch im Vermögenshaushalt als erforderlich angesehen. Für die Vergabe dieser Mittel sollte es eine eigene Förderrichtlinie für die Kindertagespflege in der Landeshauptstadt geben. Da es bisher keine Fördermöglichkeit für die hier beschriebene Maßnahme gab und gibt, liegen keine Anträge vor. Die finanziellen Auswirkungen werden auf ca. 15 TEUR im Jahr geschätzt und

nach Maßgabe des Haushaltes in die Haushaltsplanung aufgenommen.

Drucksache: 2256/18 Seite 3 von 3